

Versammlungsstättenrecht Anwendung und Probleme

März 2012

Volker Löhr
Rechtsanwalt

- wann unterliegt eine Veranstaltung im Freien den Bestimmungen des Versammlungsstättenrechts
- was versteht man unter einer Szenenfläche und welche Konsequenzen ergeben sich daraus
- welche Bedeutung hat die Bemessungsformel 2 pax/qm
- wer ist der Betreiber einer Versammlungsstätte und gibt es in einer Versammlungsstätte auch mehrere Betreiber
- die strafrechtliche Garantenstellung von Veranstaltern und Betreibern

Länder	neue MVStättV	alte VStättVO	keine Umsetzung	Anmerkung
Bayern	2009-10			
Baden-Württemberg	2004-04			
Berlin	2007-10			nur Betriebsvorschriften (BetrVO)
Brandenburg	2005-11			
Bremen			x	Umsetzung in Landesrecht geplant Praxis wendet MVStättV an
Hamburg	2007-09			
Hessen			x	Anwendung MVStättV per Erlass
Mecklenburg-Vorpommern	2003-04			
Niedersachsen	2005-04			
Nordrhein-Westfalen	2009-12			
Rheinland-Pfalz		1972-02		Umsetzung in Landesrecht geplant/ Praxis wendet MVStättV an
Saarland	2008-09			
Sachsen	2008-08			
Sachsen-Anhalt	2008-05			
Schleswig-Holstein	2004-07			
Thüringen			x	Anwendung MVStättV

Begriff der Versammlungsstätte

Definition in § 2 Absatz 1:

Versammlungsstätten sind **bauliche Anlagen** oder Teile baulicher Anlagen, die für die **gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen** - gleich welcher Art - bestimmt sind sowie Schank- und Speisewirtschaften.

wie viele Menschen ? (§ 1 „Anwendungsbereich“)

- die MVStättV gilt für den **Bau und Betrieb** von Versammlungsstätten:
 - ➔ - Gebäude mit über 200 Besuchern
 - ➔ - **im Freien mit über 1000 Besuchern**
 - ➔ - Sportstadien mit über 5000 Besuchern

Open Air

...wann ist ein Open Air Gelände eine Versammlungsstätte:

...**Versammlungsstätten im Freien** mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht

MBO § 2 Begriffe

(1) Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. **Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht** oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

Niederschrift über die Dienstbesprechung mit den Bauaufsichtsbehörden im Januar und Februar 2011

TOP 1 – Umgang mit Großveranstaltungen

1. Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde

Finden Veranstaltungen in/auf baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO NRW statt, ist zu prüfen, ob die Tatbestandsvoraussetzungen der Sonderbauverordnung (s. § 1 Abs. 1 Nr. 2 SBauVO – Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1000 Besucher fasst) erfüllt sind.

Niederschrift über die Dienstbesprechung mit den Bauaufsichtsbehörden im Januar und Februar 2011

TOP 1 – Umgang mit Großveranstaltungen

1. Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 BauO NRW unterliegen Anlagen des öffentlichen Verkehrs nicht den Bestimmungen der Landesbauordnung. Dies gilt jedoch nur so lange, wie die Anlagen des öffentlichen Verkehrs auch als solche genutzt werden. Werden auf öffentlichen Verkehrsflächen bauliche Anlagen geschaffen (z.B. durch Ein-, Aufbauen und Absperrungen), mit denen der allgemeine Verkehr geradezu ausgeschlossen werden soll, ist dieser Bereich als eine einheitliche bauliche Anlage zu betrachten und ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen.

Bei den in Betracht kommenden baulichen Anlagen handelt es sich immer um Sonderbauten gemäß § 54 BauO NRW.

Niederschrift über die Dienstbesprechung mit den Bauaufsichtsbehörden im Januar und Februar 2011

TOP 1 – Umgang mit Großveranstaltungen

1. Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde

Werden an Fliegende Bauten (§ 79 BauO NRW) bauliche Anlagen gebaut (z.B. Zäune / Hütten für Eingangskontrollen), sind für diese Baugenehmigungen erforderlich, die bloße Gebrauchsabnahme für den Fliegenden Bau reicht nicht aus.

Kleinere bauliche Anlagen (z.B. Verkaufsstände), die bei Veranstaltungen wie z.B. Stadtfesten, Schützenfesten, Weihnachtsmärkten o. ä. errichtet werden, sind keine einheitliche bauliche Anlage, vielmehr sind sie einzeln nach wie vor genehmigungsfrei gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 40 BauO NRW.

TOP 1 – Umgang mit Großveranstaltungen

1. Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde

Die Bauaufsichtsbehörden genehmigen keine Veranstaltungen, sondern die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen.

Was ist eine Szenenfläche?

...Versammlungsstätten im Freien **mit Szenenflächen**, deren Besucherbereich mehr als 1000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht

MVStättV § 2 Begriffe

(4) **Szenenflächen** sind Flächen für künstlerische und andere Darbietungen; für Darbietungen bestimmte Flächen unter 20 m² gelten nicht als Szenenflächen.

§ 40 (2) Auf- oder Abbau -bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen **von** Großbühnen oder **Szenenflächen** mit mehr als 200 m²

(3) **Bei** Generalproben, **Veranstaltungen**, Sendungen oder Aufzeichnungen von **Veranstaltungen auf** Großbühnen oder **Szenenflächen** mit mehr als 200 m²

Beispiel

§ 29

Abschrankung von Stehplätzen vor Szenenflächen

(1) Werden vor Szenenflächen Stehplätze für Besucher angeordnet, so sind die Besucherplätze von der Szenenfläche durch eine Abschrankung so abzutrennen, dass zwischen der Szenenfläche und der Abschrankung ein Gang von mindestens 2 m Breite für den Ordnungsdienst und Rettungskräfte vorhanden ist.

(2) ¹Werden vor Szenenflächen mehr als 5 000 Stehplätze für Besucher angeordnet, so sind durch mindestens zwei weitere Abschrankungen vor der Szenenfläche nur von den Seiten zugängliche Stehplatzbereiche zu bilden. ²Die Abschrankungen müssen voneinander an den Seiten einen Abstand von jeweils mindestens 5 m und über die Breite der Szenenfläche einen Abstand von mindestens 10 m haben.

§ 32 (3) Ist nach der Art der Veranstaltung die Abschrankung der Stehflächen vor Szenenflächen erforderlich, sind Abschrankungen nach § 29 auch in Versammlungsstätten mit nicht mehr als 5 000 Stehplätzen einzurichten.

Open Air

...wann ist ein Open Air Gelände eine Versammlungsstätte:

.... Die aktuell geplante Änderung der MBO

„Versammlungsstätte im Freien mit Szenenflächen sowie Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1000 Besucher fassen,“

Der Entwurf der Änderung der MBO, die Begründung zur Änderung der MBO, die Synopse zur MBO 2002/2011 mit Begründung sind im Internet unter

<http://www.bauministerkonferenz.de/anhoerung> abrufbar.

Open Air

Fachkommission Bauaufsicht Änderung der MBO - Begründung -

Stand: 01.06.2011

b) Die bisherige Regelung bezüglich Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen bedarf der Konkretisierung. **Die Abgrenzung zwischen „Veranstaltungen im Freien“ und „Versammlungsstätten im Freien“ hat zu Schwierigkeiten geführt.** Typische Versammlungsstätten im Freien sind sog. Freilichttheater, Anlagen für den Rennsport oder Reitbahnen sowie Sportstadien – also ortsfeste, auf Dauer angelegte Anlagen mit tribünenartiger Anordnung der Besucherbereiche. Das Vorhandensein von Szeneflächen und Tribünen und deren Verkoppelung mit dem dauerhaften Nutzungszweck der Anlage sind Voraussetzungen, um unter die Regelung zu fallen; **temporäre Veranstaltungen wie Musikfestivals auf Freiflächen werden nicht erfasst.** Werden bei solchen Veranstaltungen Tribünen (und Bühnen) aufgestellt, handelt es sich um Fliegende Bauten; die Genehmigung Fliegender Bauten regelt § 76 MBO. Der Anwendungsbereich der Muster- Versammlungsstättenverordnung (MVStättV) wird entsprechend angepasst.

- wann unterliegt eine Veranstaltung im Freien den Bestimmungen des Versammlungsstättenrechts
- was versteht man unter einer Szenenfläche und welche Konsequenzen ergeben sich daraus
- **welche Bedeutung hat die Bemessungsformel 2 pax/qm**
- wer ist der Betreiber einer Versammlungsstätte und gibt es in einer Versammlungsstätte auch mehrere Betreiber
- die strafrechtliche Garantenstellung von Veranstaltern und Betreibern

(2) ¹Die Anzahl der Besucher ist wie folgt zu bemessen:

1. für Sitzplätze an Tischen: ein Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraumes,
2. für Sitzplätze in Reihen und für Stehplätze: zwei Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraumes,
3. für Stehplätze auf Stufenreihen: zwei Besucher je laufendem Meter Stufenreihe,
4. bei Ausstellungsräumen: ein Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraumes.

²Für Besucher nicht zugängliche Flächen werden in die Berechnung nicht einbezogen. ³Für Versammlungsstätten im Freien und für Sportstadien gelten Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 entsprechend.

Berechnung Rettungswegbreite

(4) ¹Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. ²Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss mindestens 1,20 m betragen. ³Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss für die darauf angewiesenen Personen mindestens betragen bei

- | | |
|--|--------------------------------|
| 1. Versammlungsstätten im Freien
sowie Sportstadien | 1,20 m je 600 Personen, |
| 2. anderen Versammlungsstätten | 1,20 m je 200 Personen. |
- ⁴Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig.**

Im Rahmen der Anhörung zur MVStättV wurde vorgeschlagen, der Bemessung vier Stehplätze je m² Grundfläche zugrunde zu legen. Die Fachkommission Bauaufsicht ist dem nicht gefolgt, weil eine generelle Bemessung mit vier Stehplätzen je m² zu einer Überfüllung der Versammlungsräume führen und Sicherheitsprobleme im Brandfall und bei einer Evakuierung aus anderem Grund aufwerfen würde

Sollen in einem Versammlungsraum abweichend von der Bemessungsformel mehr Besucherplätze zugelassen werden, so bedarf es (i.d.R.) dafür der Zulassung einer Abweichung nach des § 67 MBO 2002, die eines begründeten Antrags bedarf. Die Zulassung einer größeren Anzahl von Besucherplätzen als nach der Bemessungsformel, hat die unmittelbare Rechtsfolge, dass die nach § 7 Absatz 4 erforderlichen Ausgangsbreiten nach dieser größeren Personenzahl zu bemessen sind.

- wann unterliegt eine Veranstaltung im Freien den Bestimmungen des Versammlungsstättenrechts
- was versteht man unter einer Szenenfläche und welche Konsequenzen ergeben sich daraus
- welche Bedeutung hat die Bemessungsformel 2 pax/qm
- **wer ist der Betreiber einer Versammlungsstätte und gibt es in einer Versammlungsstätte auch mehrere Betreiber**
- **die strafrechtliche Garantenstellung von Veranstaltern und Betreibern**

Wer ist der Betreiber

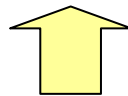
§ 38 Pflichten der Betreiber, Veranstalter und Beauftragten

(1) Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

(2) Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.

(3) Der Betreiber muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.

(4) Der Betreiber ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.



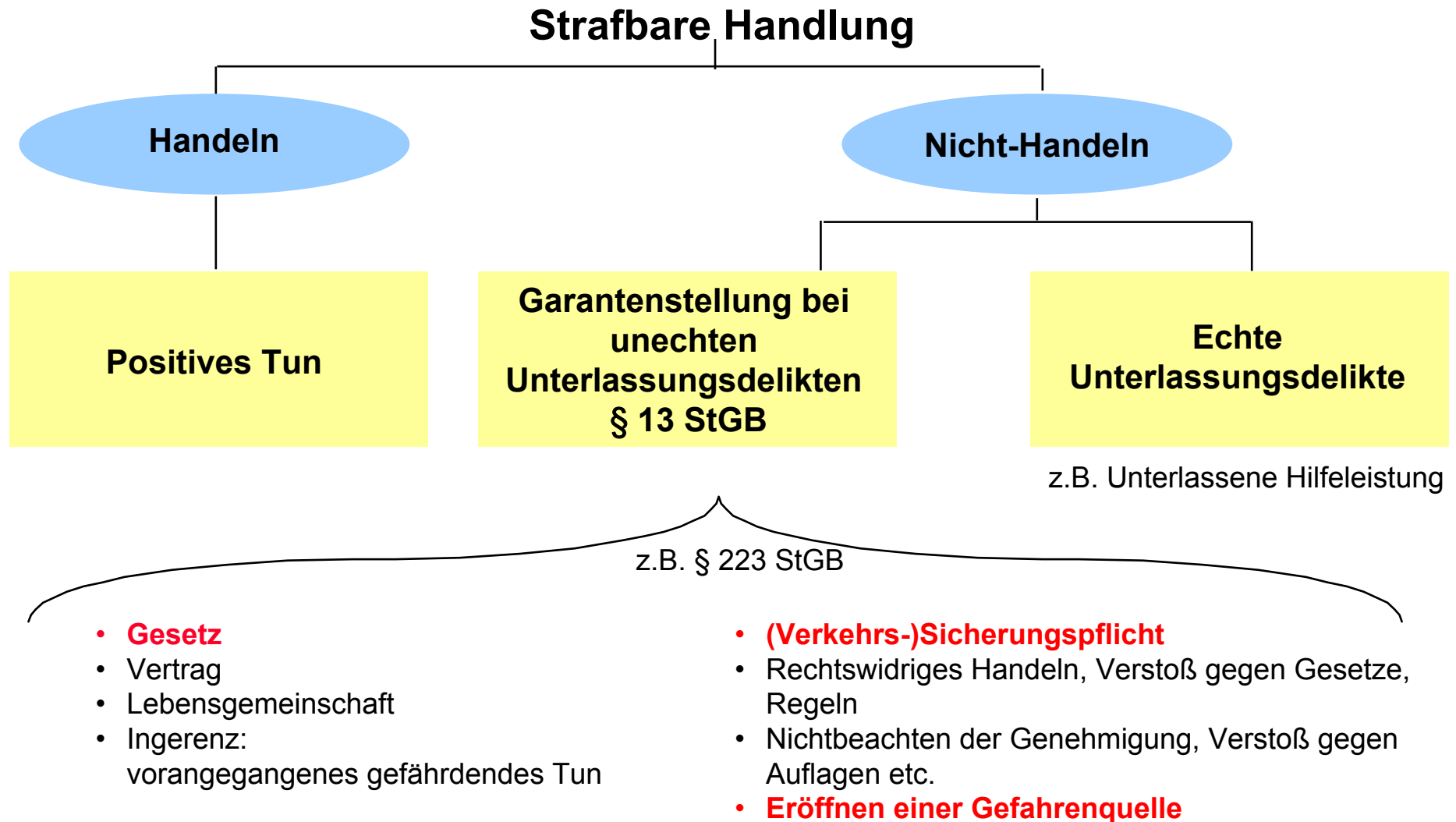
(5) Der Betreiber kann die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 **durch schriftliche Vereinbarung** auf den Veranstalter übertragen, wenn dieser oder dessen beauftragter Veranstaltungsleiter mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut ist. Die Verantwortung des Betreibers bleibt unberührt.

OVG NRW, Beschluss vom 27.11.2008 - 8 B 1476/08 -;
I. Instanz: VG Düsseldorf - 3 L 804/08 - .

1. Betreiber einer immissionsschutzrechtlichen Anlage ist derjenige, der unter Berücksichtigung der konkreten rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Gegebenheiten bestimmenden Einfluss auf die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb der Anlage ausübt. Betreiber in diesem Sinne kann auch eine Personenmehrheit sein.

2. Halten zwar verschiedene Träger jeweils das Eigentum an einzelnen Teilanlagen stehen die Träger aber in einem solchen Abhängigkeitsverhältnis zueinander, dass letztlich eine Person, eine bestimmte Personenmehrheit oder aber die Gesamtheit den bestimmenden Einfluss auf den Betrieb der Gesamtanlage hat, so liegt nur ein Anlagenbetreiber vor.

Strafbarkeit bei Nicht-Handeln



„Die Übertragung der Verkehrssicherungspflicht auf einen Dritten ist zwar grundsätzlich zulässig. Sie bedarf jedoch klarer Absprachen, die die Sicherung der Gefahrenquelle zuverlässig garantieren.

Erst dann verengt sich die Verkehrssicherungspflicht des ursprünglich allein Verantwortlichen auf eine Kontroll- und Überwachungspflicht“

...vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

(kanzleiLoehr

(kanzleiLoehr

Waldburgstr. 12
D-53177 Bonn
Tel. +49 (0)228 931 991-46
Fax +49 (0)228 931 991-47
Mobil+49 (0)171 633 2562
v.loehr@kanzleiLoehr.de

Literaturhinweis:

BB-Kommentar

Löhr/ Gröger Bau und Betrieb
von Versammlungsstätten

3. Auflage

Technik – Organisation – Recht

(kanzleiLoehr
● Bonn

▶ anwaltliche Beratung

▶ im Unternehmen
Unterstützung vor Ort

rechtssicher wirtschaftlich
kundenorientiert

▶ **Versammlungsstätten – Veranstaltungen**
Bau – Betrieb – Technischer Service – Instandhaltung/ WKP
Organisation der Betreiberpflichten – Veranstaltungsleitung –
Verantwortliche für Veranstaltungstechnik – Vertragsmanagement
Sicherheits- und Notfallmanagement
Umgang mit Besucherdaten-Daten – CRM Datenschutz